

Personalausweis mit eID Funktion

Vorzulegende Unterlagen

- alte Identitätsdokumente wie beispielsweise Ausweis, Pass oder Führerschein in Verbindung mit einer Geburtsurkunde
- ein aktuelles Lichtbild
- Bitte beachten Sie unbedingt die Information zu den Lichtbildern auf den Internetseiten des Bundesministeriums des Innern
- Es wird empfohlen, sich vor der Einreise mit einem vorläufigen Personalausweis bei den jeweiligen ausländischen Botschaften oder Konsulaten oder im Internet auf den Seiten des Auswärtigen Amtes zu informieren.

eID

Mit Ihrem Personalausweis erhalten Sie die Online-Ausweisfunktion (eID). Mit der Online-Ausweisfunktion weisen Sie sich sicher im Internet oder an Automaten aus. Sie erledigen die Behördengänge oder geschäftlichen Angelegenheiten einfach elektronisch. Das spart Zeit, Kosten und Wege. Ihre Daten sind beim Ausweisen in der digitalen Welt immer geschützt. Sie müssen vor Nutzung der eID Funktion die Transport-PIN, die Ihnen per Brief mitgeteilt wird, in Ihre persönliche PIN ändern. Hierzu benötigen Sie die AusweisApp, diese Software erhalten Sie kostenlos auf den Internetseiten des Bundes unter www.ausweisapp.bund.de. Sie benötigen zur Nutzung

- einen Internetzugang
- den neuen Personalausweis mit eingeschalteter eID Funktion (seit 15.7.2017 grundsätzlich eingeschaltet)
- die persönliche sechsstellige Geheimnummer (PIN)
- ein geeignetes Smartphone(NFC) bzw. einen PC mit Kartenlesegerät bzw. die AusweisApp2

PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienst

Online-Ausweis noch nicht aktiviert (Beantragung unter 16 Jahren)? Eigene PIN mal gesetzt, aber vergessen? PIN-Brief verlegt? Das geht vielen Bürgerinnen und Bürgern so, die ihren Online-Ausweis nutzen möchten. Die Bürgerämter machen die Online-Ausweisfunktion einsatzbereit. Buchen Sie einen Termin.

Informieren Sie sich über die eID-Karte [Internetseite Bundesinnenministerium](#)

Fingerabdrücke im Personalausweis

Im Chip des neuen Personalausweises sind die auf dem Ausweis aufgedruckten Daten und das Lichtbild digital abgelegt. Ab dem 2. August 2021 werden auch in allen Fällen Fingerabdrücke aufgenommen.

Die Kombination von Lichtbild und Fingerabdrücken ermöglicht eine eindeutige Zuordnung von Ausweisinhaber und Ausweis. Beispielsweise ist es nicht möglich, dass ein Fremder mit Ihrem Ausweis eine Grenzkontrolle am Flughafen passiert – auch wenn er Ihnen ähnlichsieht. Lichtbild und Fingerabdrücke können zukünftig vor Ort mit den Merkmalen der Person verglichen werden und müssen übereinstimmen.

Nur bestimmte staatliche Behörden dürfen Ihre Fingerabdrücke – ausschließlich zur Identitätsfeststellung – lesen: Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung, die Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden.

Die Fingerabdrücke werden nach der Produktion des Ausweises gelöscht und nicht in Datenbanken oder Registern gespeichert. Sie liegen ausschließlich auf dem Ausweis vor.

Bei ab dem 2. August 2021 beantragten Personalausweisen werden Fingerabdrücke bei Antragstellung automatisch mit aufgenommen. Eine nachträgliche Aufnahme in den Chip eines bereits bestehenden Ausweisdokumentes ist nicht möglich.

Vorläufige Personalausweise

Wenn die Zeit für die Ausstellung eines endgültigen Personalausweises nicht abgewartet werden kann, besteht die Möglichkeit der Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises. Die Gültigkeit beträgt höchstens drei Monate.

Für die Beantragung ist die persönliche Vorsprache in einem Bürgerbüro erforderlich.

Vorzulegende Unterlagen

- alte Identitätsdokumente wie beispielsweise Ausweis, Pass oder Führerschein in Verbindung mit einer Geburtsurkunde
- ein aktuelles Lichtbild
- Bitte beachten Sie unbedingt die Information zu den Lichtbildern auf den Internetseiten des Bundesministeriums des Innern
- Es wird empfohlen, sich vor der Einreise mit einem vorläufigen Personalausweis bei den jeweiligen ausländischen Botschaften oder Konsulaten oder im Internet auf den Seiten des Auswärtigen Amtes zu informieren.

Gebühren

- Die Gebühr beträgt 10 Euro

Befreiung von der Ausweispflicht

Die zuständige Personalausweisbehörde kann Personen von der Ausweispflicht befreien,

1. für die ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder die handlungs- oder einwilligungsunfähig sind und von einem oder von einer mit öffentlich beglaubigter Vollmacht Bevollmächtigten vertreten werden,
2. die voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind oder
3. die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können.